



Amtsblatt

Nr. 5
Augsburg, den 3. März 2026

70. Jahrgang
Seite 53

Inhaltsverzeichnis

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Zweckverband Schwäbisches Freilichtmuseum Illerbeuren Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 17. Februar 2026 Gz.: RvS-SG 12-1444-29/24	54
--	----

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 3. Februar 2026 Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/223, RvS-SG21-2206.2-1/224	60
--	----

Schornsteinfegerrecht; Auflösung des Bezirks Neu-Ulm 3 und Neueinteilung der Bezirke gemäß § 7 Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHWG) im Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Neu-Ulm Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 17. Februar 2026 Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/213/7	61
--	----

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Durchführung der zweiten (ärztlichen) Leichenschau vor Feuerbestattungen gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 Bestattungsverordnung (BestV) Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 3. März 2026 Gz.: RvS-SG55.2-2472-1/43	63
---	----

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerks Kempten der ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten (Allgäu) auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu); Erweiterung der Ofenlinie K3 durch Neubau eines Mittellastheizwerkes Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 5. Februar 2026 Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-14/26	64
---	----

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu Sitzung des Planungsausschusses	66
--	----

..... Fortsetzung →

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 Vom 5. Februar 2026	66
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 Vom 30. Januar 2026	68
Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 Vom 23. Januar 2026	69
Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 Vom 3. Februar 2026	70

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Zweckverband Schwäbisches Freilichtmuseum Illerbeuren

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 17. Februar 2026 Gz.: RvS-SG12-1444-29/24

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schwäbisches Freilichtmuseum Illerbeuren hat in ihrer Sitzung am 18.11.2025 eine Neufassung der Verbandssatzung vom 05.10.1982 (RABl. Schw. Nr. 30 S. 125 ff) mit eingearbeiteten Änderungen

der 1. Änderungssatzung vom 30.12.1985, RABl. Schw. Nr. 7/1986 S. 28

der 2. Änderungssatzung vom 30.09.1991, RABl. Schw. Nr. 26 S. 215 ff

mit Neufassung

vom 19.06.2018, RABl. Schw. Nr. 11/ S. 121 ff

mit eingearbeiteten Änderungen

der 1. Änderungssatzung vom 27.09.2021, RABl. Schw. Nr. 19 S. 153 ff

der 2. Änderungssatzung vom 23.11.2021, RABl. Schw. Nr. 1/2022 S. 1 ff

der 3. Änderungssatzung vom 05.09.2023, RABl. Schw. Nr. 14 S. 129 ff

beschlossen.

Die Neufassung der Satzung wurde der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 12.02.2026 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt.

Die Neufassung der Satzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 17. Februar 2026
Regierung von Schwaben

Kreutmayr
Bereichsleitung

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes
„Schwäbisches Freilichtmuseum Illerbeuren“

Gründungssatzung

vom 05.10.1982, RABl. Schw. Nr. 30 S. 125 ff

mit eingearbeiteten Änderungen

der 1. Änderungssatzung vom 30.12.1985, RABl. Schw. Nr. 7/1986 S. 28

der 2. Änderungssatzung vom 30.09.1991, RABl. Schw. Nr. 26 S. 215 ff

mit Neufassung

vom 19.06.2018, RABl. Schw. Nr. 11/ S. 121 ff

mit eingearbeiteten Änderungen

der 1. Änderungssatzung vom 27.09.2021, RABl. Schw. Nr. 19 S. 153 ff

der 2. Änderungssatzung vom 23.11.2021, RABl. Schw. Nr. 1/2022 S. 1 ff

der 3. Änderungssatzung vom 05.09.2023, RABl. Schw. Nr. 14 S. 129 ff

Verbandssatzung

I. Allgemeines

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Schwäbisches Freilichtmuseum Illerbeuren“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Illerbeuren, Lkr. Unterallgäu.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind:
der Bezirk Schwaben
der Landkreis Unterallgäu
der Heimatdienst Illertal e.V.
die Gemeinde Kronburg
- (2) Ein Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zugestimmt hat. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus „wichtigem Grund“ zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst den Bezirk Schwaben.

§ 4

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Schwaben.

§ 5

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist der Betrieb und der weitere Ausbau des Schwäbischen Freilichtmuseums Illerbeuren, als Freilichtmuseum für den Bezirk Schwaben. Insofern nimmt der Zweckverband Leistungen der Daseinsvorsorge wahr.
- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Einhaltung der Ethischen Richtlinien für Museen des Internationalen Museumsrates (ICOM) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - (a) Sammeln: Das Schwäbische Freilichtmuseum Illerbeuren sammelt materielle und immaterielle Zeugnisse zur ländlichen Alltagskultur des Bezirks Schwaben, insbesondere landschaftsprägende Haus- und Bauformen samt deren Ausstattung sowie Zeugnisse der sie umgebenden Kulturlandschaft.
 - (b) Bewahren: Das Schwäbische Freilichtmuseum Illerbeuren verpflichtet sich auf der Grundlage der ethischen Richtlinien des Internationalen Museumsrates (ICOM) zur langfristigen Bewahrung seiner Sammlungsbestände und einer kontinuierlichen Sammlungspflege gemäß den aktuellen konservatorischen Standards. Daneben leistet es einen Beitrag zum Erhalt der Vielfalt an Kultur- und Wildpflanzen, historischen Landsorten und Haustierrassen.
 - (c) Dokumentieren und Erforschen: Das Schwäbische Freilichtmuseum Illerbeuren dokumentiert und erforscht die ländliche Kultur und deren Wandel in seinem geografischen Zuständigkeitsbereich. Es verpflichtet sich, am aktuellen wissenschaftlichen Diskurs der Fachwelt teilzunehmen und seine Erkenntnisse der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.
 - (d) Vermitteln und Ausstellen: Das Schwäbische Freilichtmuseum Illerbeuren vermittelt Verständnis für die Geschichte und kulturelle Identität der Region an eine breite Öffentlichkeit. Als Erfahrungs- und Lernraum mit hohem Freizeit-, Erholungs- und Erlebniswert arbeitet es am Aufbau und der Pflege kooperativer Netzwerke und Strukturen mit.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Verbandsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Verbandsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss
3. Der Verbandsvorsitzende

Bei Bedarf können durch die Verbandsversammlung weitere Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 13 Verbandsräten.
- (2) Es entsenden
 - der Bezirk Schwaben den Bezirkstagspräsidenten (soweit nicht von Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG Gebrauch gemacht wird) und 4 weitere Verbandsräte;
 - der Landkreis Unterallgäu den Landrat (soweit nicht von Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG Gebrauch gemacht wird) und 2 weitere Verbandsräte;
 - der Heimatdienst Illertal e.V. 3 Verbandsräte;
 - die Gemeinde Kronburg den Ersten Bürgermeister (soweit nicht von Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG Gebrauch gemacht wird) und 2 weitere Verbandsräte.
- (3) Für jeden Verbandsrat ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

- (4) Die Verbandsräte werden von den jeweils zuständigen Organen der sie entsendenden Körperschaften bestellt.
- (5) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert grundsätzlich sechs Jahre. Bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und kann per Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zehn Tagen, wobei der Tag der Ladung (Versand) sowie der Tag der Sitzung dabei nicht mitzuzählen sind. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt. In diesem Falle sind im Antrag die Beratungsgegenstände anzugeben.
Die Verbandsversammlung soll auch einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten.
- (4) In allen fachlichen Fragen kann die Verbandsversammlung in Frage kommende Sachverständige und Auskunftspersonen hören. Solche sind beispielsweise die Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen, die Bezirksheimatpflege, sowie die Kreisheimatpflege des Landkreises Unterallgäu.
- (5) Für die Verbandsversammlung und deren Ausschüsse gelten, sofern es in dieser Verbandssatzung keine abweichenden Bestimmungen gibt, im Übrigen sinngemäß die entsprechenden Regelungen der geltenden Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Schwaben.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er leitet die Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und wenn die Mehrheit der Stimmen durch die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte der Gebietskörperschaften vertreten wird.
Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 1, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen, beschlussfähig. Darauf ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

Bezirk Schwaben je Verbandsrat	18 Stimmen	= gesamt 90 Stimmen
Landkreis Unterallgäu je Verbandsrat	10 Stimmen	= gesamt 30 Stimmen
Heimatdienst Illertal e.V. je Verbandsrat	5 Stimmen	= gesamt 15 Stimmen
Gemeinde Kronburg je Verbandsrat	5 Stimmen	= gesamt 15 Stimmen

Insgesamt sind damit 150 Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten.

- (3) Beschlüsse hinsichtlich der Änderung des verhältnismäßigen Stimmrechts, der finanziellen Beteiligung über die Umlage sowie des Mitgliedsstatus im Zweckverband bezüglich des Verbandsmitglieds Heimatdienst Illertal e.V. können nur mit Zustimmung dessen Verbandsräten gefasst werden.
- (4) Die nach § 10 Abs. 3 gewährten Rechte enden, wenn der Heimatdienst Illertal e.V. in Liquidation tritt und/oder seine Rechtsfähigkeit verliert sowie für den Fall, dass die satzungsmäßigen Zwecke nicht mehr mit dem Museumsbetrieb übereinstimmen.
- (5) Für Wahlen gilt Absatz (1) entsprechend. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Im Übrigen ist Art. 33 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit maßgebend.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. Grundsatzentscheidungen zum Betrieb und weiteren Ausbau des Schwäbischen Freilichtmuseums Illerbeuren;
 2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verbandssatzung;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung einschließlich des Wirtschaftsplans;
 4. die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses;
 5. die Festsetzung von Entschädigungen;
 6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 7. die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 8. die Bestellung der Museumsleitung.
- Im Übrigen gelten die Regelungen des Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 12

Verbandsvorsitzender

- (1) Verbandsvorsitzender ist der Bezirkstagspräsident des Bezirks Schwaben oder ein vom Bezirk Schwaben benannter und bestellter Verbandsrat.
- (2) Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Landrat des Landkreises Unterallgäu oder ein vom Landkreis Unterallgäu benannter und bestellter Verbandsrat.
- (3) Weiterer Stellvertreter ist der Vorsitzende des Heimatdienst Illertal e.V. oder ein vom Heimatdienst Illertal e.V. benannter und bestellter Verbandsrat.
- (4) Weiterer Stellvertreter ist der Erste Bürgermeister der Gemeinde Kronburg oder ein von der Gemeinde Kronburg benannter und bestellter Verbandsrat.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann seinen Stellvertretern oder beim Zweckverband tätigen Bediensteten bestimmte Geschäfte zuweisen. Er kann Befugnisse nach Abs. 4 ganz oder teilweise auf diese übertragen.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind jeweils aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Sie bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei Verbandsräten, die von der Verbandsversammlung bestellt werden. Für jedes Ausschussmitglied ist ein namentlich bestimmter Vertreter zu bestellen.
- (2) Die Ausschüsse sind vorbereitend tätig, soweit die Verbandsversammlung selbst für die Beschlussfassung zuständig ist oder sich die Entscheidung vorbehält. Im Übrigen beschließen die Ausschüsse anstelle der Verbandsversammlung. Die jeweilige Zuständigkeit eines jeden Ausschusses wird durch Beschluss der Verbandsversammlung bestimmt.
- (3) Zu den Sitzungen der Ausschüsse können Berater beigezogen werden.

§ 15 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Stellvertreter und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte haben Anspruch auf angemessene Entschädigung, entsprechend den Regelungen nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

II. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, sofern diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 bucht der Zweckverband nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung, incl. der Erstellung eines Lageberichts in analoger Anwendung des Art. 88 Abs. 6 GO in Verbindung mit den Regelungen des zweiten Abschnittes der EBV. Ausgenommen von der Anwendung der EBV sind die §§ 5, 6, 7, 8, 18 Abs. 3, 19, 21 Abs. 2 und 3, 22, 25 Abs. 2, 3 und 4 EBV.

§ 17 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband verpflichtet sich zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung.
- (2) Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des laufenden Betriebs, wird auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:

Bezirk Schwaben	72,20 %
Landkreis Unterallgäu	27,50 %
Heimatdienst Illertal e.V.	0,00 %
Gemeinde Kronburg	0,30 %

Investitionen werden im Verhältnis 75:25 auf den Bezirk Schwaben und den Landkreis Unterallgäu umgelegt. Durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung kann für bestimmte Objekte ein anderer Beteiligungsschlüssel festgelegt werden.

§ 19
Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sieben Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Der Jahresabschluss soll nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Schwaben vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt und Entlastung erteilt.
- (4) Nach Feststellung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

III. Schlussbestimmungen

§ 20
Öffentliche Bekanntmachungen

Diese Satzung, deren Änderungen sowie die Haushaltssatzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben bekanntgemacht.

§ 21
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Fall der Auflösung geht das Verbandsvermögen auf den Bezirk Schwaben über, der es ausschließlich für die in § 5 der Satzung festgelegten Zwecke im räumlichen Wirkungsbereich des Bezirks Schwaben verwenden darf.

§ 22
Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Illerbeuren, den 5. Februar 2026
Schwäbisches Freilichtmuseum Illerbeuren

Martin Sailer
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

RABl. Schw. 2026 S. 54

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin /
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 3. Februar 2026
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/223, RvS-SG21-2206.2-1/224**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Elchingen wird mit Wirkung zum 01.04.2026 Herr Wolfgang Fischer bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Kempten 5 wird mit Wirkung zum 01.04.2026 Herr Stefan Simnacher bestellt.

Augsburg, den 3. Februar 2026
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2026 S. 60

**Schornsteinfegerrecht;
Auflösung des Bezirks Neu-Ulm 3 und Neueinteilung der Bezirke gemäß § 7 SchfHwG-
Handwerksgesetz (SchfHwG) im Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Neu-Ulm**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 17. Februar 2026
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/213/7**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Der Bezirk Neu-Ulm 3 (Bezirksnummer: BY002071003) wird aufgelöst.
- II. Für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG legt die Regierung von Schwaben die Bezirke im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Neu-Ulm gemäß § 7 SchfHwG, wie in der Karte in der Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung eingezeichnet, fest. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung. Die Einsichtnahme im Internet erfolgt unter der Adresse:
https://www.regierung.schwaben.bayern.de/mam/service/veroeff/rabl2026/kehrbezirke_neu_ulm_rabi_01032026_digital.pdf
- III. Die Festlegung der Bezirke tritt mit Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Auf Grund der geplanten Änderungen bei der Wärmeversorgung werden künftig große Teile der Gebäude im Stadtgebiet Neu-Ulm, vor allem im Bereich des Bezirks Neu-Ulm 3, mit Fernwärme versorgt werden. Daher wird im Bezirk Neu-Ulm 3 die bisherige Pflicht zur Überwachung einer Vielzahl von Gebäuden mit überprüfungspflichtigen Feuerstätten und Anlagen durch einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger entfallen. Bei zwei erfolgten Ausschreibungen des Bezirks hat sich kein Bewerber für die Verwaltung des Bezirks Neu-Ulm 3 beworben und der Bezirk konnte nicht vergeben werden.

Zur Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit wird der Bezirk Neu-Ulm 3 daher aufgelöst und die Einteilung der Bezirke im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Neu-Ulm neu festgelegt. Der bisherige Bezirk Neu-Ulm 3 wird aufgeteilt und die verschiedenen Teile werden den angrenzenden Bezirken neu zugeordnet.

Im Zuge dessen werden an einigen Stellen in dem betroffenen Gebiet außerdem verschiedene Grenzbereinigungen vorgenommen, insbesondere um weiterhin die dauerhafte Besetzungsmöglichkeit der Bezirke im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Neu-Ulm und damit die Betriebs- und Brandsicherheit sicherzustellen.

Zur geplanten Auflösung des Bezirks Neu-Ulm 3 und zur Neufestlegung der Bezirke im Landkreis Neu-Ulm wurden die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger der Obmannschaft Neu-Ulm/Günzburg sowie die Kaminkehrerinnung für Schwaben im Vorfeld angehört. Der Neueinteilung wurde jeweils zugestimmt.

II.

1. Die Regierung von Schwaben ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 7 SchfHwG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (ZustVVSchw) zuständig.
Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Gemäß § 7 SchfHwG richtet die zuständige Behörde Bezirke für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit, ein.

Auf Grund der nach zwei durchgeführten Ausschreibungsverfahren nicht möglichen Besetzung des Bezirks Neu-Ulm 3 wird dieser aufgelöst und sein Gebiet unter den angrenzenden Bezirken Neu-Ulm 1, Neu-Ulm 2, Holzheim, Nersingen sowie Senden 1 aufgeteilt und diesen neu zugeordnet. Die genaue Aufteilung ist der anliegenden Karte zu entnehmen. Die Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit ist somit weiterhin sichergestellt.

Die Einteilung der Kehrbezirke liegt im Organisationsermessen der zuständigen Behörde. Bei der gegenständlichen Anpassung hat sich die Regierung von Schwaben insbesondere von der Sicherstellung einer angemessenen und ausreichenden Größe der jeweiligen Bezirke zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung leiten lassen. Die legitimen Interessen der betroffenen Bezirksschornsteinfeger wurden dabei in ausreichendem Maße berücksichtigt. Insgesamt haben die Bevollmächtigten durch die Auflösung des Bezirks Neu-Ulm 3 und die daraus folgenden Grenzverschiebungen keine übermäßigen Verluste oder Zuwächse in der Gesamtzahl der jeweils von ihnen zu betreuenden Anwesen zu verzeichnen. Daher ist die nun erfolgte Anpassung der Einteilung auch angemessen und verhältnismäßig.

3. Von einer schriftlichen Anhörung der Beteiligten wurde im Hinblick auf Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG abgesehen. Den betroffenen Bevollmächtigten wurde vorab bei einem gemeinsamen Termin bei der Obmannschaft Neu-Ulm/Günzburg die Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Festlegung zu äußern und diese mitzugestalten.
4. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 7 SchfHwG von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung von Schwaben, Halderstraße 21, 86150 Augsburg, Zimmer H254 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (<http://www.regierung.schwaben.bayern.de>) eingestellt.

Augsburg, den 17. Februar 2026
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2026 S. 61

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Durchführung der zweiten (ärztlichen) Leichenschau vor Feuerbestattungen gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 Bestattungsverordnung (BestV)

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 3. März 2026 Gz.: RvS-SG55.2-2472-1/43

Die Vertragslaufzeit für die Durchführung der zweiten (ärztlichen) Leichenschau vor Feuerbestattungen gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BestV wurde für die im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 8/2025 genannten Ärzte bzw. nach ärztlichem Berufsrecht zulässigen Gesellschaften des Privatrechts gemäß der geltenden Rahmenvereinbarung um zwölf Monate verlängert und läuft gegenwärtig bis zum 15.02.2027.

Die Bekanntmachung der Verlängerung der Beleihung erfolgt gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Gesundheitsdienstgesetz (GDG).

Augsburg, den 11. Februar 2026
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2026 S. 63

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG
für eine wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerks Kempten
der ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten (Allgäu)
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749
der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu);
Erweiterung der Ofenlinie K3 durch Neubau eines Mittellastheizwerkes**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 5. Februar 2026
Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-14/26**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Regierung von Schwaben hat der ZAK Energie GmbH mit Bescheid vom 12. Januar 2026, Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-14/26 die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerks Kempten erteilt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

A. ENTSCHEIDUNG

I. Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

a)

Der ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten wird nach Maßgabe der in Ziffer A. II. genannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Ziffer A. III. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerks Kempten auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu) erteilt. Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Änderung und Betrieb der Linie K3 des Müllheizkraftwerks Kempten verbunden mit einer Leistungserhöhung durch die Errichtung und den Anschluss eines Mittellastheizwerkes mit 5,7 MW thermischer Leistung an der Linie K3.
- Der Betrieb des Mittellastheizwerkes ist für einen Zeitraum von 4.000 h/a mit einem mittleren Brennstoffdurchsatz von 1,5 t/h Altholz (vornehmlich A3- und A4-Hölzer) vorgesehen (entsprechend einem Durchsatz von 6.000 t/a im Mittellastheizwerk).
- Änderung der Jahresdurchsatzleistung (Brennstoff) der Linie K3 von 68.000 t/a um die oben genannten 6.000 t/a des Mittellastheizwerkes auf 74.000 t/a.

b)

Diese Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere:

- Die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 60 Bayerische Bauordnung (BayBO).
- Die Teilerlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Satz 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung einer Dampfkesselanlage mit einer zul. Feuerungswärmeleistung von ca. 5,0 MW.

Der Zulassung der im „Brandschutzkonzept - 1. Ergänzung für den Neubau eines Mittellastheizwerkes (MLHW)“ (Verfasser: BSL - Dipl.-Ing. Architekt Rolf Lang, Datum: 19. November 2024) unter Punkt 6 auf Seite 12 beantragten Abweichungen von den Vorgaben der BayBO bzgl. des Brandschutzes („Abweichung 23“ und „Abweichung 24“) bedarf es gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 3 BayBO nicht, da nach Nebenbestimmung III. 2.4 dieses Bescheides die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Brandschutz über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises nach Art. 62 Abs. 1 Satz 4, Art. 62 b Abs. 2 BayBO und § 19 Verordnung über die Prüfeningenieure, Prüfmänner und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vorzulegen ist.

Hinweis:

Die vorliegende Genehmigung nach § 16 BImSchG ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung erfasst werden.

II. Antragsunterlagen

Der unter Punkt A. I. dieses Bescheides erteilten Genehmigung nach § 16 BImSchG liegen die im folgenden Verzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde. Die Gutachter und Gutachten waren im Vorfeld mit der Regierung von Schwaben abgestimmt worden.

Hinweis: Im Bescheid folgt die Auflistung der Antragsunterlagen.

Die Unterlagen tragen den Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 12. Januar 2026.

III. Nebenbestimmungen

Hinweis: Im Bescheid folgen Nebenbestimmungen zu den folgenden Bereichen:

Allgemeines; Baurecht; Abwehrender Brandschutz; Lage zur östlich gelegenen Bahnlinie 5400 Kempten – Neu-Ulm; Nebenbestimmungen für die Teilerlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV zur Errichtung einer Dampfkesselanlage; Immissionsschutz

IV. Kosten

Hinweis: Es folgt die Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung für das Verfahren nach Punkt A. I. des Bescheides der Regierung von Schwaben vom 10. Januar 2026.“

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe
Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides der Regierung von Schwaben vom 12. Januar 2026 steht in der Zeit vom **4. März 2026 bis zum 17. März 2026 (Auslegungsfrist)** auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (<https://www.regierung.schwaben.bayern.de>) unter der Rubrik „Aufgaben – Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz – Technischer Umweltschutz – Industrieemissionen; Anlagenüberwachung – Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU) im Regierungsbezirk Schwaben – E-Anlagen: Genehmigungs- und Änderungsbescheide“ zum Download zur Verfügung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (Kontaktaufnahme hierzu über E-Mail: umweltrecht@reg-schw.bayern.de oder Telefon: 0821 / 327 2184).

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Augsburg, den 5. Februar 2026
Regierung von Schwaben

Eva Braun
Ltd. Regierungsdirektorin

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu

Sitzung des Planungsausschusses

Am Mittwoch, den 11.03.2026, ab 10:00 Uhr findet im Foyer des Veranstaltungszentrums MODEON, Schwabenstraße 58, 87616 Marktoberdorf, eine Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Allgäu statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Haushalt des Regionalen Planungsverbandes Allgäu
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbands Allgäu für das Haushaltsjahr 2026
– Beschluss –
3. Fortschreibung des Regionalplans der Region Allgäu;
Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3 Energieversorgung, hier: B IV 3.2 – Nutzung der Windenergie –;
3.1 Abwägung und Beschlussfassung über den Entwurf – Beschluss –
3.2 Rechtsverordnung über die Festlegungen – Beschluss –
3.3 Antrag auf Verbindlicherklärung – Beschluss –
4. Verschiedenes

Kaufbeuren, den 11. Februar 2026
Regionaler Planungsverband Allgäu

Stefan Bosse
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2026 S. 66

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Vom 5. Februar 2026

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 Satz 2, Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 679.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 200.000 €
ab.

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4 Verbandsumlage

- (1) Das Umlagesoll der Verbandsumlage wird gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 479.000 € festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlage 2026 wird in folgenden Teilbeträgen fällig:
am 15.03., 15.05., 15.08. mit jeweils 119.900 € und am 15.11.2026 mit 119.300 €.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Aichach, den 5. Februar 2026
Zweckverband für die Beseitigung
tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 86551 Aichach, Münchener Str. 9, Zimmer 161, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Vom 30. Januar 2026

I.

Auf Grund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, S. 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.915.396,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb der Integrierten Leitstelle (2.084.346,00 €) bzw. Taktisch-Technischen Betriebsstelle (380.246,00 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen (289.704,00 €). Er beträgt insgesamt 2.754.296,00 €.
- 2) Für den Betrieb der Integrierten Leitstelle sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	40,00 %	833.738,40 €
b) vom Landkreis Augsburg	22,32 %	465.226,03 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52 %	260.960,12 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80 %	225.109,36 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,36 %	299.312,09 €
- 3) Für den Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	40,00 %	152.098,40 €
b) vom Landkreis Augsburg	22,32 %	84.870,91 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52 %	47.606,80 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80 %	41.066,56 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,36 %	54.603,33 €

4) Für den Finanzbedarf im Übrigen sind zu leisten:		
a) von der Stadt Augsburg	32,41 %	93.893,07 €
b) vom Landkreis Augsburg	27,70 %	80.248,01 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	14,72 %	42.644,43 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,55 %	30.563,77 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,62 %	42.354,72 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6
entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft

Augsburg, den 30. Januar 2026
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des ZRF Augsburg in Augsburg, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 305, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2026 S. 68

Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu)

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2026**

Vom 23. Januar 2026

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und § 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	28.197.100,-- €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.633.400,-- €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 23. Januar 2026
Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu)

Thomas Kiechle, Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Dieselstraße 9, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2026 S. 69

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2026****Vom 3. Februar 2026****I.**

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit je

175.300 EURO

und im Vermögenshaushalt

	in den Einnahmen und Ausgaben mit je	0 EURO
zusammen	in den Einnahmen und Ausgaben mit je	175.300 EURO
ab.		

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 157.400 EURO festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind gemäß § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung zu 2/3 die amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Stand 30.06. des Vorjahres) und zu 1/3 das Verhältnis der Flächenanteile der Mitgliedstädte im gemeinsamen Gewerbegebiet (Stand 31.12. des Vorjahres).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 29.000 EURO festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Neu-Ulm, den 3. Februar 2026
Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Katrin Albsteiger
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung so lange bei der Geschäftsstelle des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm, Augsburg Str. 15 in Neu-Ulm, während der Geschäftszeiten, öffentlich zur Einsichtnahme aus, bis diese durch die neue Bekanntmachung abgelöst wird.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.